

Satzung

vom 5. Mai 1971

mit Ergänzungen vom 28. Februar 1989
und mit Änderungen vom 3. Februar 1994



Tennisclub Bad Boll e. V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: "Tennisclub Bad Boll e. V." und wurde am 17. Februar 1960 gegründet.
2. Sitz des Vereins ist Bad Boll.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Göppingen eingetragen. Er ist Mitglied des Württembergischen Tennis-Bundes e.V. und des Württembergischen Landessportbundes. Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Württembergischen Landessportbundes und der Fachverbände auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und dient der Förderung der körperlichen und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, vor allen Dingen durch Pflege des Tennissports und der Kameradschaft. Parteipolitische, rassische oder religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die Farben des Vereins sind rot/weiß.

§ 2 Verwendung der Mittel

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Erstattung von Auslagen wird davon nicht berührt.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein setzt sich aus:

- a) aktiven Mitgliedern
- b) passiven Mitgliedern
- c) Jugendlichen
- d) Ehrenmitgliedern

zusammen.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft als aktives oder passives Mitglied bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Vorstand. Erwünscht ist dabei die Bürgschaft von zwei Vereinsmitgliedern. Ein

Aufnahmeantrag als Jugendlicher bedarf der schriftlichen Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.

- Über die Aufnahme eines Mitgliedes oder Jugendlichen entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen. Sie braucht nicht begründet zu werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- Eine Austrittserklärung kann allgemein nur zum Ende des laufenden Geschäftsjahres erfolgen, sie muss spätestens bis zum 31. Dezember schriftlich beim 1. Vorsitzenden eingegangen sein. Entsprechendes gilt für den Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft. Erfolgt ein Austritt mit sofortiger Wirkung, so ist für das laufende Geschäftsjahr noch der volle Jahresbeitrag zu entrichten.
- Ausnahmeregelungen sind vom Vorstand zu beschließen.

§ 6 Ausschluss

- Ein Mitglied oder Jugendlicher kann aus folgenden Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - Verstoß gegen die Zwecke des Vereins, den Vereinsfrieden oder gegen die Vereinsordnung;
 - Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins;
 - Kriminelles oder unehrenhaftes Verhalten.
- Der Ausschluss eines Mitgliedes oder Jugendlichen erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes. Vor der Beschlussfassung ist dem Betreffenden ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.
- Gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes kann der Betroffene innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Entscheidung über den Vorstand den Ältestenrat anrufen. Dadurch tritt jedoch keine aufschiebende Wirkung ein. Eine nicht fristgemäße Anrufung des Ältestenrates gilt als Anerkennung des Ausschlussbeschlusses.
- Bei fristgemäßer Anrufung des Ältestenrates entscheidet dieser über den Ausschlussbeschluss des Vorstandes. Der Ältestenrat kann dabei den Vorstandsbeschluss bestätigen, diesen ganz aufheben oder die Strafe abändern. Die Entscheidung des Ältestenrates ist endgültig und dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- Der Vorstand kann ohne Anhörung den Ausschluss eines Mitgliedes oder Jugendlichen beschließen, wenn der Betreffende nach zweimaliger Mahnung innerhalb von vier Wochen seinen Beitrag nicht bezahlt hat. Die zweite Mahnung muss mit dem Hinweis auf die Ausschlussmöglichkeit durch eingeschriebenen Brief an die zuletzt bekannte Adresse erfolgt sein.
- Durch den Ausschluss erlischt nicht die Beitragspflicht für das laufende Geschäftsjahr.

§ 7 Disziplinarmaßnahmen

- Sind die Voraussetzungen des § 6, Ziff. 1 dieser Satzung gegeben, so kann der Vorstand in leichteren Fällen folgende Disziplinarstrafen verhängen:

- a) Verweis;
 - b) Verbot der Teilnahme an Tennisturnieren bis zu 12 Monaten;
 - c) Verbot des Betretens der Anlage oder Spielsperre bis zu 12 Monaten.
2. Vor der Beschlussfassung über eine Disziplinarmaßnahme ist dem betreffenden Mitglied ausreichend Gelegenheit zu seiner Rechtfertigung zu geben.
 3. Gegen die vom Vorstand ausgesprochenen Disziplinarstrafen kann der Ältestenrat angerufen werden. In derartigen Fällen kommt § 6, Ziffer 3 und 4 entsprechend zur Anwendung.

§ 8 Ehrenordnung

1. In Anerkennung besonderer Verdienste und langjähriger Mitgliedschaft kann der TC Bad Boll Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder ernennen, sowie das Vereinsehrenzeichen in Silber und Gold verleihen.
2. Zu Ehrenvorsitzenden können frühere Vorstandsvorsitzende des Vereins ernannt werden, die das Amt mindestens 10 Jahre besonders verdienstvoll geführt haben.
3. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in der Vereinsarbeit oder um den Sport besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder erhalten stets die Vereinsnadel in Gold.
4. Die Vereinsnadel in Silber wird verliehen bei 25jähriger Mitgliedschaft im Verein oder bei besonderen Verdiensten, in Gold bei 40jähriger Mitgliedschaft im Verein oder bei herausragenden Verdiensten und sportlichen Bestleistungen.
5. Über jede Ehrung wird eine Ehrenurkunde ausgestellt, die von allen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet wird.
6. Zuständig für die Verleihung von Ehrungen ist der Ältestenrat. Anträge auf Ehrungen werden vom Vorstand gestellt.
7. Vereinsauszeichnungen können wegen eines Vergehens, das bei einem Vereinsmitglied den Ausschluss zur Folge haben würde, vom Ältestenrat widerrufen werden.

§ 9 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge, Gebühren und evtl. beschlossene Umlagen zu bezahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Die Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlagen erfolgt durch die Mitgliederversammlung.
2. Neueintretende aktive Mitglieder und solche, die passiv eingetreten sind und zum aktiven Mitgliederstand überwechseln, haben eine vom Vorstand festzulegende Aufnahmegebühr zu bezahlen. Jugendliche haben eine ermäßigte Aufnahmegebühr und einen ermäßigten Beitrag zu entrichten.
3. Der Vorstand kann in Sonderfällen, insbesondere bei Jugendlichen, einen vollständigen oder teilweisen Erlass der Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen beschließen.
4. Jugendliche werden nach Ablauf des Geschäftsjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden, aktive Mitglieder des Vereins und haben den Beitrag eines aktiven Mitgliedes zu entrichten. Schüler, Studenten, Lehrlinge, Volontäre und zur Ableistung der Wehroder Zivildienstpflicht

Eingezogene, die die Jugendaltersgrenze überschritten haben, zahlen auf Antrag - höchstens jedoch bis zum 27. Lebensjahr - einen ermäßigten Beitrag.

5. Der Beitrag ist wahlweise entweder je zur Hälfte zum 1. April und 1. Juli, oder in voller Höhe zum 15. Mai eines jeden Jahres zu entrichten. Der Vorstand ist berechtigt, für Beiträge, die bis zu diesen Zeitpunkten nicht eingegangen sind, Säumniszuschläge zu erheben und erforderlichenfalls auch Zwangsmaßnahmen in die Wege zu leiten.

§ 10 Gastspieler

Gastspieler haben das Recht, die Vereinseinrichtungen im Rahmen der Richtlinien für Gastspieler mitzubenutzen. Aufnahmegebühren sind von Gastspielern nicht zu entrichten. Die Richtlinien für Gastspieler und die Spielgebühren werden vom Vorstand festgesetzt. Wird ein Gastspieler später aktives Mitglied, so wird dann die Aufnahmegebühr zur Zahlung fällig.

§ 11 Stimm- und Wahlrecht

1. Aktive, passive und Ehrenmitglieder besitzen das Stimmrecht und das Recht der Wählbarkeit.
2. Jugendliche besitzen weder Stimm- noch Wahlrecht. Soweit sie über 16 Jahre alt sind, können sie als Zuhörer an Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vorstand
- c) Ältestenrat

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins und wird mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Jahreshauptversammlung hat jeweils im ersten Kalendervierteljahr zu erfolgen. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich.
2. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden mit mindestens 14tägiger Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich.
3. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:
 - a) Jahresbericht der Vorstandsmitglieder,
 - b) Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer,
 - d) Beschlussfassung über Anträge,
 - e) Evtl. Neuwahlen des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer,
 - f) Verschiedenes.

4. Der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung schriftlich einzuberufen. Sie sind zur Einberufung verpflichtet, wenn es die Mehrheit des Vorstandes oder mindestens ein Viertel der Wahlberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe der Anträge, über die beschlossen werden soll, verlangen.
5. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin beim 1. Vorsitzenden schriftlich eingegangen sein.

§ 14 Abwicklung der Mitgliederversammlung und der Wahlen

1. Die Leitung der Mitgliederversammlung hat der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter.
2. Die Entlastung der Vorstandsmitglieder und die Wahl des 1. Vorsitzenden wird von einem langjährigen älteren Mitglied geleitet.
3. Beschlüsse werden, sofern nichts Abweichendes in der Satzung bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
4. Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit Zweidrittelmehrheit der erschienenen abstimmungsberechtigten Mitglieder gefasst. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zweidrittelmehrheit aller abstimmungsberechtigten Vereinsmitglieder
5. Wahlen und Abstimmungen über Anträge erfolgen allgemein offen, es sei denn, dass die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine geheime Wahl bzw. Abstimmung beantragen würde, oder sich in Anbetracht der Anzahl der Bewerber das Erfordernis einer schriftlichen Wahl ergäbe.
6. Die Vorstandswahlen werden in folgender Weise durchgeführt:
 - a) Zuerst wird der 1. Vorsitzende vom Versammlungsleiter oder durch Zuruf vorgeschlagen und in einem besonderen Wahlgang gewählt, Nach seiner Wahl übernimmt er die Leitung der Versammlung.
 - b) Die übrigen Vorstandsmitglieder und stellvertretende Vorstandsmitglieder werden durch den 1. Vorsitzenden oder durch Zuruf vorgeschlagen und werden einzeln gewählt.
 - c) Gewählt ist, wer die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erreicht. Wird im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht, so gilt im zweiten Wahlgang derjenige als gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
7. Die Mitglieder des Ältestenrates und die Kassenprüfer werden in je einem gemeinsamen Wahlgang gewählt. Die Vorschläge zu den Wahlen erfolgen durch den 1. Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden oder durch Zuruf. Es gelten diejenigen Bewerber als gewählt, die die höchste Stimmenzahl erreichen. Jedes Mitglied kann entsprechend der Zahl der zu Wählenden jedem Bewerber nur eine Stimme geben.
8. Die Wahlen des Vorstandes, des Ältestenrates und der Kassenprüfer erfolgen jeweils für zwei Jahre.
9. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung richtet sich nach § 11 dieser Satzung. Mitglieder sind in eigener Sache - abgesehen bei Wahlen - nicht stimmberechtigt.
10. Über die Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom

Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) Erster Vorsitzender
 - b) Stellvertretender Vorsitzender
 - c) Schatzmeister
 - d) Sportwart
 - e) Jugendwart
 - f) Vorstandsmitglied für Breitensport
 - g) Vorstandsmitglied für Technische Leitung - Anlage
 - h) Vorstandsmitglied für Veranstaltungen
 - i) Vorstandsmitglied für Bewirtschaftung
 - j) Vorstandsmitglied für Schriftführung und Kommunikation
2. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte des Vereins unter Führung des 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Der erste Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind je einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Sie sind gesetzliche Vertreter im Sinne des § 26 BGB und als solche im Vereinsregister des Amtsgerichtes Göppingen einzutragen.
3. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Vorstand aus, so ist der Vorstand berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung einen Ersatzmann zu wählen oder ein anderes Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung zu beauftragen. Sollte der 1. Vorsitzende vorzeitig ausscheiden, so rückt automatisch der stellvertretende Vorsitzende nach. Der Vorstand muss dann einen Ersatzmann für den stellvertretenden Vorsitzenden wählen. Für die übrigen Vorstandsmitglieder, für die kein Stellvertreter von der Hauptversammlung gewählt wurde, ist der Vorstand berechtigt, während der Wahlperiode stellvertretende Vorstandsmitglieder bis zur nächsten HV zu wählen. Stellvertretende Vorstandsmitglieder sind berechtigt, an Vorstandssitzungen teilzunehmen. Sie sind stimmberechtigt bei Abwesenheit des Vorstandsmitgliedes, dessen Stellvertreter sie sind.
4. Die Vorstandssitzungen werden in der Regel vom 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Dies hat auf jeden Fall zu geschehen, wenn es drei Vorstandsmitglieder beantragen. Die Einberufungsfrist für Vorstandssitzungen beträgt eine Woche. Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens 5 anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. in dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters.

§ 16 Ältestenrat

1. Der Ältestenrat setzt sich aus dem 1. Vorsitzenden des Vorstandes oder in seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter und vier weiteren nicht dem Vorstand des Vereins angehörenden älteren

- Mitgliedern, die mehrere Jahre dem Club angehören sollen, zusammen.
2. Der Ältestenrat bestimmt seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Der erste Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter können nicht Vorsitzender des Ältestenrates sein.
 3. Der Ältestenrat wird nur im Rahmen der §§ 6, 7 und 8 dieser Satzung tätig.
 4. Der Ältestenrat ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder zugegen sind, unter denen sich jedoch in jedem Falle der Vorsitzende des Ältestenrates oder dessen Stellvertreter und der 1. Vereinsvorsitzende oder dessen Stellvertreter befinden müssen. Der Ältestenrat wird von seinem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt eine Woche. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Ältestenrates kann auf die Einhaltung dieser Frist verzichtet werden.
 5. Der Ältestenrat entscheidet in geheimer Sitzung in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ältestenrates oder in dessen Abwesenheit die Stimme seines Stellvertreters den Ausschlag.

§ 17 Kassenprüfer

1. Die zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören und unterstehen auch nicht dessen Weisungsrecht. Sie sind ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich.
2. Die Kassenprüfer haben vor der Jahreshauptversammlung die Kassenführung auf ihre Ordnungsmäßigkeit und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen.
3. Die Kassenprüfer haben in der Jahreshauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung, die sie nur gemeinsam vornehmen dürfen, zu berichten.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, die ausschließlich über diesen einen Tagesordnungspunkt zu befinden hat.
2. Diese Mitgliederversammlung ist gemäß §§ 13 und 14 dieser Satzung einzuberufen und abzuwickeln. Die Abstimmung hat jedoch namentlich zu erfolgen. Eine geheime Abstimmung kann nicht durchgeführt werden.
3. Wird die Auflösung beschlossen, so fällt das restliche Vereinsvermögen nach Bezahlung der Schulden an die Gemeinde Boll mit der Auflage, das Vermögen so lange zu verwalten, bis ein neuer Verein gleichen Zwecks gegründet wird.
4. Die Mitgliederversammlung ernennt mit einfacher Mehrheit zur Abwicklung der Geschäfte zwei Liquidatoren.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 5. Mai 1971 beschlossen. Mit der Eintragung dieser Satzung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Göppingen tritt die bisherige Satzung außer Kraft.